

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Interlaken, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken
vertreten durch den Gemeinderat Interlaken

nachfolgend: **Gemeinde Interlaken**

und

Industrielle Betriebe Interlaken AG, Fabrikstrasse 8, 3800 Interlaken

nachfolgend: **IBI AG**

betreffend Rechtsformänderung der Industriellen Betriebe Interlaken in die Industrielle Betriebe Interlaken AG

vom XX. XXX 2018

ENTWURF

1 Einleitung

Die Industriellen Betriebe Interlaken (nachfolgend: **IBI**) sind als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert. Es ist beabsichtigt, die IBI in eine privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft, die IBI AG (nachfolgend: **IBI AG**), umzuwandeln.

Die am Stichtag vom 31. Dezember 2018 bei den IBI beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zu den heutigen Anstellungsbedingungen durch die IBI AG übernommen werden. Sie sollen von der IBI AG als neue Arbeitgeberin so behandelt werden, wie wenn das bestehende Anstellungsverhältnis bereits mit dieser eingegangen worden wäre.

Vorbehalten bleiben die notwendigen Änderungen, welche sich aus der erforderlichen Umwandlung des bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis ergeben.

2 Einzelne Bestimmungen

2.1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Personalüberleitungsvertrag regelt die mit der Umwandlung der IBI einhergehenden arbeitsrechtlichen Fragen.

2.2 Übergang zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

Die IBI AG führt als Arbeitgeberin ab 1. Januar 2019 die am Stichtag vom 31. Dezember 2018 bestehenden Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBI auf privatrechtlicher Basis weiter.

Bis zum 31. Dezember 2020 findet für das Personal der IBI AG das Personalreglement 2011 (PR-11) in der Fassung vom 28. März 2017 der Gemeinde Interlaken vom 7. Dezember 2010 sinngemäss als Übergangsregelung weiter Anwendung. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Anstellungsverhältnisse auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts nach dem Obligationenrecht und nach dem Personalreglement der IBI AG geregelt.

Neuanstellungen der IBI AG erfolgen ab dem 1. Januar 2019 auf privatrechtlicher Basis nach Obligationenrecht. Für neuangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt das Privatrecht.

2.3 Besitzstandsgarantien

Die IBI AG garantiert den am 31. Dezember 2018 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IBI für die folgenden zwei Jahre, dass die geltenden Bestimmungen des Personalreglements 2011 (PR-11) der Gemeinde Interlaken vom 7. Dezember 2010 betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung, Arbeitszeit-, Ferien- und Urlaubsregelung, Treueprämien, Zulagen, Ausübung öffentlicher Ämter, Nebenbeschäftigungen, Spesenregelung sowie Sozial- und Unfallversicherungen nicht zu Ungunsten des Personals verändert werden.

Die Festsetzung der Besoldung erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen des Personalreglements 2011 (PR-11) der Gemeinde Interlaken. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt ab 1. Januar 2019 während der folgenden zwei Jahre der frankenmässige Besitzstand.

2.4 Weiterbeschäftigung

Die IBI AG verpflichtet sich, den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IBI ab dem Zeitpunkt der Rechtsformänderung der IBI in eine Aktiengesellschaft (1. Januar 2019) gleichwertige Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche auf privatrechtlicher Grundlage zuzuweisen, welche ihren Qualifikationen und ihren bisherigen Tätigkeiten entsprechen.

Verweigert eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Weiterbeschäftigung auf privatrechtlicher Grundlage, so entsteht daraus kein Anspruch auf eine Abgangsschädigung.

2.5 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBI werden über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die sich für sie aus der Rechtsformänderung der IBI ergeben, informiert. Sie erhalten gleichzeitig eine Kopie des vorliegenden Personalüberleitungsvertrags ausgehändigt.

Die IBI AG verpflichtet sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Recht einzuräumen, sich zum Inhalt des neuen Personalreglements der IBI AG vor der Verabschiedung durch den Verwaltungsrat im Rahmen einer Vernehmlassung äussern und Änderungsvorschläge einbringen zu können.

2.6 Privatrechtliche Arbeitsverträge

Im März 2019 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der IBI AG einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag zugestellt. Es wird ihnen eine Frist von einem Monat zur Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags eingeräumt. Mit der Unterschrift gilt der neue Arbeitsvertrag mit den dazugehörigen Anstellungsbedingungen als anerkannt und genehmigt.

Die von der Umwandlung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses abzulehnen. Lehnt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Unterzeichnung des privatrechtlichen Arbeitsvertrags ab oder unterzeichnet sie oder er ihn nicht bis spätestens 30. April 2019, so gilt das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen entsprechend dem Personalreglement 2011 (PR-11) der Gemeinde Interlaken vom 7. Dezember 2010 als aufgelöst. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag zu erfüllen.

2.7 Vertragseintritt

Die IBI AG tritt in die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBI ein, die am 31. Dezember 2018 bei den IBI beschäftigt sind.

Ferienguthaben und Arbeitszeitsaldi werden auf den 31. Dezember 2018 abgerechnet. Diese werden von der IBI AG in vollem Umfang anerkannt und nach den bisher geltenden Bedingungen kompensiert bzw. abgegolten.

Die IBI AG führt alle Lehrvertragsverhältnisse weiter, die per 31. Dezember 2018 mit den IBI bestehen.

2.8 Anrechnung der Beschäftigungsdauer

Die bisherige Dauer der Anstellungsverhältnisse bei den IBI wird von der IBI AG anerkannt. Insbesondere werden bei der Ausrichtung von Treueprämien auch die Dienstzeiten bei der Gemeinde und der IBI berücksichtigt.

2.9 Fort- und Weiterbildung

Die IBI AG ist verpflichtet, die Vereinbarungen einzuhalten und zu übernehmen, welche die IBI mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffend Fort- und Weiterbildungskursen etc. getroffen haben.

Die hierfür ab dem 1. Januar 2019 anfallenden Kosten übernimmt die IBI AG in gleicher Höhe wie sie bisher von den IBI übernommen worden sind.

2.10 Berufliche Vorsorge

Die IBI AG übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus der mit der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public abgeschlossenen Anschlussvereinbarung Nr. 1213 vom 9. bzw. 12. August 2010.

2.11 Kranken- und Unfallversicherung

Die IBI AG versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle zu den gültigen Bedingungen bei der SUVA gemäss Einreichungsverfügung vom 17. Juli 2017. Die Prämien der Berufsunfallversicherung trägt die IBI AG allein, die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung und der UVG-Zusatzversicherungen tragen die IBI AG und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je zur Hälfte.

Die IBI AG übernimmt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die durch die IBI abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung mit der Helsana Versicherungen AG. Die IBI AG trägt die Prämien allein.

2.12 Übernahme von personalrechtlichen Ansprüchen und Forderungen

Die IBI AG übernimmt die Haftung für alle personalrechtlichen Ansprüche und Forderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Arbeitsverhältnissen vor der Umwandlung.

Diese Haftung gilt zudem für personalrechtliche Ansprüche und Forderungen, die erst nach dem 1. Januar 2019 bis zu jenem Zeitpunkt fällig werden, auf den das Anstellungsverhältnis ordentlich beendet werden kann, oder, falls die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Übergang ihres Anstellungsverhältnisses an die IBI AG ablehnen, beendet wird.

Voraussetzung für die Haftung ist der Nachweis der Berechtigung der Ansprüche und Forderungen.

2.13 Umsetzung des Vertrages

Die Gemeinde Interlaken verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IBI zur Überwachung der vollständigen Einhaltung der Verpflichtungen der IBI AG aus diesem Vertrag. Sie werden nötigenfalls bei den zuständigen Organen der IBI AG die Einhaltung dieser Verpflichtungen verlangen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag eine Lücke oder eine Bestimmung enthalten, welche ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt und wirksam. An Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige Bestimmung treten, welche der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3.2 Mediationsklausel

Alle aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien entstehenden Differenzen sollen zuerst durch Mediation beigelegt werden. Erst nach erfolgloser Mediation können die Parteien ein Gericht anrufen.

3.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist am Ort der beklagten Partei. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

3.4 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung nur, sofern die Umwandlung der IBI in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft rechtsgültig zustande kommt. Er tritt nach Vertragsunterzeichnung durch die Parteien auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die **Einwohnergemeinde Interlaken**

Urs Graf
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi
Gemeindeschreiber

Für die **IBI AG**

Peter Hollinger
Verwaltungsratspräsident

Helmut Perreten
Direktor

ENTWURF